

## Teil 6:

Allgemeine Bedingungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG für globale Mobilfunkdienstleistungen zur Datenübertragung zwischen Maschinen (Machine-to-Maschine, „M2M“) und dem Dienst M2M-Plattform

### 1 Gegenstand und Geltung der Allgemeinen Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (nachfolgend „Telefónica Germany“) und dem Kunden für die Inanspruchnahme der folgenden Leistungen und gelten zusätzlich zu einem Einzelauftrag bzw. einem Rahmenvertrag:
  - a) Bereitstellung einer M2M-Plattform, um die Administration und Verwaltung von Daten durch den Kunden zu ermöglichen.
  - b) Die Bereitstellung von codierten spanischen Mobilfunkkarten („SIM-Karten“) und eine entsprechende Logistik, um die Lieferung an den Kunden und/oder seine (End-) Kunden zu gewährleisten.
  - c) Globale Kommunikation (Daten, Sprache und SMS) und Verbindungen (über Mobilfunknetz und VPN) zwischen M2M-Geräten und einem adressierten Ziel (Kunden-VPN, Server, oder Hosting-Plattform).
  - d) Kommerzielle und technische Unterstützung des Kunden.
- 1.2 Die M2M Leistungen werden vom Kunden mittels eines Einzelauftrags, zu vereinbaren mit Telefónica Germany, beauftragt. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, der jeweilige Einzelauftrag und ggfs. ein gesonderter (Rahmen-) Vertrag werden im Folgenden gemeinsam vereinfachend als „Vertrag“ bezeichnet.

### 2 Zustandekommen von Einzelaufträgen

- 2.1 Einzelaufträge über zu aktivierende SIM-Karten kommen durch Antrag des Kunden mittels Einzelauftrag und Annahme durch Telefónica Germany zustande.
- 2.2 Die Laufzeit von SIM-Karten bestimmt sich nach dem jeweiligen Einzelauftrag, die Laufzeit eines Rahmenvertrags bestimmt sich nach den dort beschriebenen Bedingungen.

### 3 Rechnungsstellung und kommerzielle Bedingungen

- 3.1 Telefónica Germany wird dem Kunden für seine M2M-Leistungen monatliche Rechnungen erstellen.
- 3.2 Die M2M-Leistungen werden dem Kunden gemäß der im Rahmenvertrag vereinbarten Preise unter Berücksichtigung der Bedingungen, die im jeweiligen Einzelauftrag festgelegt werden, in Rechnung gestellt.
- 3.3 Alle Zahlungen haben entweder per Bankeinzug oder per Überweisung auf das Konto von Telefónica Germany zu erfolgen. Die Kontoverbindung wird auf der Rechnung angegeben.
- 3.4 Wenn ein Endkunde den Kunden nicht bezahlt, wird der Kunde aus diesem Grund nicht von seinen Zahlungspflichten gegenüber Telefónica Germany befreit.
- 3.5 Zahlungsziel für alle unbestrittenen Beträge ist 30 Tage ab Zugang der jeweiligen Rechnung.
- 3.6 Beanstandungen einer Rechnung sind vom Kunden innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung geltend zu machen. Wenn die Frist verstreicht, ohne dass der Kunde die Zahlung vorgenommen hat, kann Telefónica Germany vorbehaltlich aller sonstigen Rechte, die sie gemäß Gesetz ausüben kann, und ohne eine vorherige Benachrichtigung, die Erbringung der M2M-Leistungen insgesamt oder teilweise einstellen oder den Vertrag kündigen. Telefónica Germany wird den Kunden hierüber schriftlich informieren.

### 4 Steuern

- 4.1 Ohne Einschränkung der vorhergehenden Bestimmungen ist jede Partei für die Einhaltung der auf ihre Tätigkeiten gemäß diesem Vertrag anwendbaren steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und ähnlichen Vorschriften verantwortlich. Telefónica Germany erkennt an, falls der Kunde gesetzlich verpflichtet sein sollte, einen Teil des Rechnungsbetrags aus steuerlichen Gründen einzubehalten. Der Kunde ist berechtigt, den gesetzlich vorgeschriebenen entsprechenden Teil des Rechnungsbetrags einzubehalten, und wird diesen Betrag am gesetzlich vorgesehenen Datum an die Finanzbehörde überweisen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Telefónica Germany dem Kunden eine offizielle Steuerbefreiungsbescheinigung der entsprechenden Finanzbehörde vorlegt. Wenn die Steuerbefreiungsbescheinigung nicht den gesamten Kaufpreis betrifft, kann der Kunde den Betrag, für den die Befreiung nicht gilt, einbehalten. Der Kunde wird Telefónica Germany auf entsprechende Aufforderung hin angemessen bei der Beantragung einer derartigen Steuerbefreiungsbescheinigung unterstützen.
- 4.2 Alle von Telefónica Germany angegebenen Preise sind Nettopreise ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.3 Die Quellensteuer findet nur Anwendung, falls der Kunde außerhalb Deutschlands ansässig ist.

### 5 Leistungen von Telefónica Germany

- 5.1 Telefónica Germany bestätigt, dass die M2M-Leistung gemäß den in dem Vertrag beschriebenen Parametern erbracht wird.
- 5.2 Telefónica Germany gewährt dem Kunden eine nicht-ausschließliche, geografisch und zeitlich auf den Erfüllungsort und auf die Laufzeit des Vertrags begrenzte, Lizenz zur Nutzung der M2M-Leistung und zur Erteilung von Unterlizenzen an seine Endkunden zum Zwecke des Vertrags.
- 5.3 Telefónica Germany ist gegenüber dem Kunden nicht für den Betrieb, die Prüfung, die Wartung, den Transport, die Abfertigung, die Überführung, die Be- oder Entladung von Geräten oder Zubehör verantwortlich, die von einer anderen Partei als Telefónica Germany erworben oder bereitgestellt werden. Telefónica Germany ist nicht verpflichtet, Änderungen, Modifizierungen oder Zusätze an ihren Komponenten, M2M-Leistungen oder Anlagen vorzunehmen, um sie an das/die vom Kunden bereitgestellte(n) M2M-Gerät(e) anzupassen.
- 5.4 Telefónica Germany kann nach alleinigem Ermessen und auf eine schriftliche Mitteilung an den Kunden hin innerhalb einer angemessenen Frist die M2M-Leistungen, inkl. Anlagen, Ausrüstung, Software oder Verfahren ändern oder aktualisieren, sofern die Änderung oder Aktualisierung nicht zu einer Verschlechterung der an den Kunden erbrachten M2M-Leistungen führt.
- 5.5 Telefónica Germany wird für die Wiederherstellung bzw. Reparatur von Ausfällen, Unregelmäßigkeiten oder technischen Fehlern der M2M-Leistung verantwortlich sein, wie in dem Vertrag beschrieben, und unter den Einschränkungen wie in dem Vertrag festgelegt, es sei denn, dass sie auf eine vertragswidrige oder unbefugte Manipulation oder Nutzung der M2M-Leistung durch den Kunden oder dessen Endkunden zurückzuführen sind. Sofern in dem Vertrag SLAs Wiederherstellungszeiten beschreiben, führt eine Wiederherstellung im Rahmen der SLAs dazu, dass die M2M-Leistung von Anfang an als vertragsgemäß erbracht gilt.
- 5.6 Telefónica Germany ist nicht für Verzögerungen bei der Bereitstellung der SIM-Karten an den Kunden verantwortlich, wenn die Verzögerung sich aus dem Verfahren zum Erhalt der SIM-Nummern von der zuständigen Behörde, die für die

Zuteilung der bestimmten Nummern zuständig ist, ergibt und die Verzögerung nicht auf Telefónica Germany zurückzuführen ist.

- 5.7 Bestimmte Elemente der M2M-Leistung können davon abhängig sein, dass der Kunde oder sonstige Dritte über eine angemessene Infrastruktur verfügen und/oder ein passendes M2M-Gerät benutzen. Wenn die erwähnte angemessene Infrastruktur nicht verfügbar ist oder der Kunde kein passendes M2M-Gerät benutzt, übernimmt Telefónica Germany keine Verantwortung für daraus resultierende Konsequenzen.
- 5.8 Telefónica Germany ist nicht dafür verantwortlich, wenn die Erbringung der M2M-Leistung durch einen Beschluss der zuständigen Behörde für die Nummernzuteilung oder der zuständigen Aufsichtsbehörde beendet oder vorläufig eingestellt wird.
- 5.9 Telefónica Germany ist nicht dafür verantwortlich, wenn die Behörde, die für die Zuteilung der bestimmten Nummern zuständig ist, beschließt, die Reichweite der zugeteilten Nummern für die Erbringung der M2M-Leistungen zu ändern.
- 5.10 Telefónica Germany ist nicht dafür verantwortlich, wenn das VPMN beschließt, den Roaming-Dienst für SIM-Karten oder „permanente Roaming-Nutzer“ zu sperren.
- 5.11 Sobald Telefónica Germany Kenntnis von den entsprechenden Umständen erhält, wird sie den Kunden dementsprechend informieren.
- 5.12 Telefónica Germany verantwortet nur den Zugang zum Mobilfunknetz von Telefónica Germany durch Freischaltung der überlassenen SIM-Karten und die ordnungsgemäße Übertragung der Daten über das Mobilfunknetz von Telefónica Germany, sofern der Kunde seinen unter Ziffer 6 aufgeführten Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. In diesem Zusammenhang und im Sinne des Vertrags bezeichnet das Mobilfunknetz von Telefónica Germany das geografische Deckungsgebiet (alle Länder, für die Roaming-Vereinbarungen mit der Telefónica Móviles España S.A.U. bestehen), in dem die M2M-Leistung verfügbar ist. Eine Auflistung ist ggf. dem jeweiligen Rahmenvertrag bzw. einem Einzelauftrag zu entnehmen.
- 5.13 Telefónica Germany überlässt dem Kunden ein Passwort zum Zugang zu einer M2M-Plattform, über die die Daten verwaltet und abgerufen werden können. Daten können von SIM-Karten an die Plattform übertragen werden. Diese SIM-Karten werden über eine Plattform der Telefónica Móviles España S.A.U. verwaltet. Sofern im Vertrag gesondert bestimmt, kann eine vorgeschaltete Verwaltung auch und ggf. zusätzlich über die Plattform eines Drittanbieters erfolgen.
- 5.14 Telefónica Germany verantwortet nur die Bereitstellung, den Betrieb und den Zugang zu der Plattform.
- 5.15 Telefónica Germany übernimmt keinerlei Verantwortung für Daten oder Informationen die automatisch durch M2M-Datenübertragung oder manuell durch den Kunden an die M2M-Plattform weitergegeben werden oder die der Kunde dort direkt eingibt oder für solche, die von der Plattform übermittelt werden. Telefónica Germany übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten oder zur Verfügung gestellten Inhalte.

### 6 Verantwortung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass sich die eingesetzten M2M-Geräte an Standorten befinden, an denen eine ausreichende Netzabdeckung des Mobilfunknetzes von Telefónica Germany vorliegt. Zur Sicherstellung hat der Kunde anhand von Testkarten von Telefónica Germany die Netzversorgung am jeweiligen Standort des Funkmoduls zu überprüfen. Der Kunde hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingesetzten M2M-Geräte für den Einsatz der überlassenen SIM-Karten geeignet, mit dem Mobilfunknetz von Telefónica Germany kompatibel sind und zu dem vom Kunden gewünschten Zweck eingesetzt werden können. Soweit vorgenannte Mitwirkungspflichten des Kunden nicht erfüllt werden, wird Telefónica Germany von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag frei, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche - gleich welcher Art und welchem Rechtsgrund - zustehen.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die PIN (Personal Identification Number) der jeweiligen SIM-Karte, die ihm von Telefónica Germany mitgeteilt wird, nach Einbau in das M2M-Funkmodul unverzüglich, mit Hilfe des M2M-Funkmoduls, in eine von ihm selbstgewählte PIN umzuwandeln. Für den Fall, dass auf ausdrücklichen Wunsch dem Kunden von Telefónica Germany SIM-Karten mit deaktivierter PIN Abfrage (d.h. ohne PIN) ausgehändigt wurden, haftet der Kunde für sämtliche Schäden, die aufgrund von Missbrauch dieser SIM-Karten durch ihn oder durch Dritte entstehen.
- 6.3 Der Kunde ist für den Weiterverkauf der M2M-Leistungen an seine (End-) Kunden und für alle Pflichten verantwortlich, die sich aus den Vereinbarungen zwischen dem Kunden und seinen (End-) Kunden ergeben, insbesondere aber nicht ausschließlich für die im Folgenden ausgeführten.
- 6.4 Der Kunde ist für die Interaktion mit seinen (End-) Kunden verantwortlich, insbesondere für die Rechnungsstellung und den Abrechnungsprozess gegenüber seinen Endkunden.
- 6.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Formular für die Beauftragung der M2M-Leistung, in dem die genauen Angaben und Anforderungen der (End-) Kunden des Kunden enthalten sind, richtig ausgefüllt wird.
- 6.6 Der Kunde ist verantwortlich für:
  - die angemessene und unmittelbare Reaktion auf Problembenachrichtigungen der (End-) Kunden;
  - die Behebung derartiger Probleme;
  - eine fundierte Angabe zum Stand in Bezug auf die Reparatur- und/oder Wiederherstellungstätigkeit unmittelbar gegenüber den (End-) Kunden;
  - die Durchführung einer Erstdiagnostik der Ereignisberichte der (End-) Kunden zum Zweck der Mitteilung der Unregelmäßigkeit an:
    - Telefónica Germany: wenn die Unregelmäßigkeit sich auf den Zugriff der (End-) Kunden auf die M2M-Funktionen bezieht oder wenn die Unregelmäßigkeit sich auf die Bestandteile der M2M-Leistung bezieht;
    - jeglichen erforderlichen Dritten: wenn die Unregelmäßigkeit sich auf einen beteiligten Dritten bezieht.
- 6.7 Kompatibilität. Ein M2M-Gerät mit einem LTE-/UMTS-/GPRS-/GSM-integrierten Modul, das vom Kunden bereitgestellt und benutzt wird, muss mit der M2M-Leistung kompatibel sein. Nur SIM-Karten, die mit der M2M-Leistung bereitgestellt werden, können in ein M2M-Gerät eingesetzt werden, um auf die M2M-Leistung zuzugreifen. Die VPN-Ausstattung des Kunden und/oder des (End-) Kunden muss die Anforderungen für die Verbindung mit dem mobilen VPN von Telefónica Germany erfüllen. SIM-Karten, die von Telefónica Germany für die M2M-Leistung bereitgestellt werden, sind nur mit der vorliegend beschriebenen M2M-Leistung kompatibel.

- 6.8 Der Kunde ist dafür verantwortlich, die SIM-Karten, die M2M-Leistung und M2M-Geräte nur soweit zu nutzen, wie dies gemäß den Bestimmungen des Vertrags vorgesehen ist. Der Kunde ist für jegliche unangemessene Nutzung der SIM-Karten und der M2M-Leistung durch den Kunden und durch seine (End-) Kunden verantwortlich.
- 6.9 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass von seiner Seite aus alle gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Nutzung der M2M-Leistung erfüllt werden, insbesondere in Bezug auf die Anforderung der M2M-Geräte und/oder sonstiger Ausrüstung, sowie dafür, Telefónica Germany alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die Telefónica Germany vernünftigerweise in Verbindung mit dem Vertrag benötigt.
- 6.10 Der Kunde ist für alle Aufgaben verantwortlich, die mit der Erbringung der M2M-Leistung verbunden sind, sofern sie sich unter seiner Kontrolle befinden.
- 6.11 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Nutzung und zum Vertrieb der M2M-Leistung eingehalten werden, insbesondere für die Erteilung oder den Erhalt einer erforderlichen Zulassung, Bestätigung oder Genehmigung in den jeweiligen Gerichtsbarkeiten, in denen die M2M-Leistung erbracht wird. Der Kunde darf gegenüber Dritten keine Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen erteilen, die den Vertrag verfallens oder ihm entgegenstehen. Der Kunde darf mit seinen (End-) Kunden Verträge über die Nutzung der M2M-Leistung schließen.
- 6.12 Der Kunde ist für die bestimmungsgemäße Nutzung der M2M-Plattform gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Vertrags verantwortlich. Er ist für alle Daten, die an die Plattform gesendet werden, verantwortlich.
- 6.13 Hinsichtlich der Inhalte auf der M2M-Plattform trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch. Der Kunde wird Telefónica Germany diesbezüglich von jeglichen Ansprüchen Dritter freistellen, die diese gegen Telefónica Germany aufgrund der vertragswidrigen Nutzung der M2M-Plattform durch den Kunden oder dessen (End-) Kunden herleitet. Der Kunde wird Telefónica Germany, gegen alle Ansprüche, Maßnahmen, Forderungen, Schäden und Haftungsverpflichtungen (einschließlich der Anwaltskosten) verteidigen, absichern und schadlos stellen, die beruhen auf oder im Zusammenhang stehen mit einem rechtswidrigen Inhalt der von dem Kunde unter Verwendung der M2M-Leistung gespeicherten, heruntergeladenen, hochgeladenen oder auf andere Weise übertragenen Unternehmensobjekte oder Daten.
- 6.14 Da bei der Nutzung der M2M-Leistung eine reine Datenübermittlung stattfindet, erfolgt keine Auftragsdatenverarbeitung durch Telefónica Germany. Eine ID-Zuordnung von einzelnen SIM-Karten zu bestimmten Personen hat auf den eigenen Systemen des Kunden zu erfolgen. Sofern der Kunde auch auf der M2M-Plattform eigenmächtig eine ID-Zuordnung von einzelnen SIM-Karten zu bestimmten Personen vornimmt, geschieht dies in eigener Verantwortung des Kunden. Telefónica Germany weist daraufhin, dass hierfür die Einwilligung der betroffenen Personen sowie evtl. die Zustimmung des Betriebsrats erforderlich ist. Telefónica Germany übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der mittels der M2M-Plattform zur Verfügung gestellten Inhalte, eine diesbezügliche Haftung von Telefónica Germany ist dementsprechend ausgeschlossen.
- 6.15 Der Kunde bestätigt, dass bei der Nutzung von Globalen SIM-Karten die Erhebung und Speicherung der Daten auf der Plattform von Telefónica Móviles España S.A.U. bzw., soweit im Vertrag bestimmt, (auch) auf der Plattform eines Drittanbieters erfolgt. Soweit hier eine Datenübermittlung erfolgt, erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit dieser einverstanden.
- 6.16 Der Kunde verpflichtet sich, sofern er Passwörter für SIM-Karten und den Zugang zur M2M Plattform erhält, diese geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 6.17 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für Informationen die von SIM-Karten an die M2M-Plattform übermittelt werden. Telefónica Germany hat das Recht, Inhalte die SIM-Karten oder der Kunde an die M2M-Plattform übermittelt hat, zu kontrollieren und eventuell aus der M2M-Plattform zu entfernen.
- 6.18 Der Kunde ist gegenüber Telefónica Germany für alle Handlungen seiner (End-) Kunden und Endnutzer verantwortlich: er hat die Durchsetzung aller Bestimmungen des Vertrags sicherzustellen, um zu gewährleisten, dass der (End-) Kunde alle aufsichtsbehördlichen Anforderungen für den Weiterverkauf der M2M-Leistungen einhält.
- 6.19 Sobald der Kunde eine betrügerische Nutzung der M2M-Leistung vermutet oder feststellt, dass eine SIM-Karte oder ein M2M-Gerät, das eine SIM-Karte enthält, gestohlen wurde oder verloren gegangen ist oder dass eine Person die SIM-Karte oder die M2M-Leistung auf vertragswidrige oder gesetzeswidrige Weise benutzt, wird er, unmittelbar nachdem er den Betrug, Verlust oder Diebstahl oder Missbrauch festgestellt hat, das Customer Service Management von Telefónica Germany benachrichtigen. Darüberhinaus muss der Kunde unverzüglich die Abschaltung der entsprechenden SIM-Karte(n) und der M2M-Leistung vornehmen. Der Kunde ist für alle Kosten und Verfahren verantwortlich, die durch die missbräuchliche oder betrügerische Nutzung der M2M-Leistung durch den Kunden, seiner (End-) Kunden oder Endnutzer entstehen, verantwortlich. Die Nachbildung oder das Klonen von physischen Zugangsgeräten oder elektronischen Kennzeichnungen zur Ermöglichung mehrerer Sessions ist untersagt. Telefónica Germany kann die M2M-Leistung unverzüglich und ohne vorherige Benachrichtigung einstellen oder abändern, wenn sie feststellt, dass die M2M-Leistung in betrügerischer Absicht benutzt wird. Der Kunde muss bei der Ermittlung und Behebung der Ursachen mit Telefónica Germany zusammenarbeiten.
- 6.20 Installation. Der Kunde ist für alle Einbauten, Installationen oder Montagen verantwortlich, die er vornimmt, um die SIM-Karten in M2M-Geräte, sonstige Hardware oder Module zu integrieren, soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 7 Nummernzuteilung (MSISDN); Bestellung und Lieferung von SIM-Karten**
- 7.1 Vorbehaltlich der Verfügbarkeit seitens der örtlich zuständigen Behörden und der Aufsichtsbehörden für die bestimmte Nummernzuteilung wird Telefónica Germany dem Kunden SIM-Karten und entsprechende Nummern zur Verfügung stellen und für den Kunden so viele Nummern reservieren, wie erforderlich sind, um den Bedarf des Kunden anhand seiner Prognose zu decken. Der Kunde wird seine Prognose regelmäßig aktualisieren.
- 7.2 Da den SIM-Karten spanische Nummern zugeteilt werden, kann dem Kunden, wenn der Anbieter gewechselt wird, keine (internationale) Übertragbarkeit der Mobilfunknummern angeboten werden.
- 7.3 Telefónica Germany ist nicht dafür verantwortlich, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund eines Beschlusses der Nummernvergabebehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde eingestellt oder verhindert wird.
- 7.4 Telefónica Germany ist nicht dafür verantwortlich, wenn die Behörde, die für die Zuteilung der bestimmten Nummern zuständig ist, beschließt, die Reichweite der zugeteilten Nummern für die Erbringung der M2M-Leistung zu ändern.
- 7.5 Die SIM-Karten werden gemäß den Bedingungen des Vertrags geliefert. Der Kunde trägt ab Erhalt das Verlustrisiko.
- 8 Nutzungsbedingungen**
- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich die SIM-Karten nur zum Aufbau von M2M-Verbindungen zu nutzen. Es ist ihm insbesondere nicht gestattet mittels einer SIM-Karte von Telefónica Germany von einem Dritten hergestellte Verbindungen gleich welcher Art und Herkunft über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten (z.B. SIM-Boxing). Bei Weitergabe der dem Kunden von Telefónica Germany ausgehändigten SIM-Karten an einen Dritten haftet der Kunde für das Verhalten/die Verwendung durch den Dritten.
- 8.2 Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde gegen die Regelungen der Ziffer 8.1 Satz 1 und 2 verstößt, ist Telefónica Germany nach vorheriger Ankündigung berechtigt, sämtliche dem Kunden überlassene SIM-Karten sofort zu sperren. Ein Verstoß stellt weiter einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung sämtlicher Verträge mit dem Kunden dar.
- 8.3 Der Kunde darf die Anlagen, die Netze von Telefónica Germany oder die Leistung nicht absichtlich oder fahrlässig so stören, dass die Qualität der von Telefónica Germany erbrachten Leistung eingeschränkt wird. Auf eine entsprechende Aufforderung hin muss der Kunde unverzüglich alle störenden Handlungen einstellen.
- 8.4 Wenn eine Partei einen Gerichtsbeschluss bezüglich einer elektronischen Überwachung erhält, muss sie dem Gerichtsbeschluss Folge leisten und von der anderen Partei umgehend die technische Unterstützung verlangen, die für die elektronische Überwachung notwendig ist, und alle zusätzlichen angemessenen Informationen (sofern dies möglich ist) zur Verfügung stellen, die die andere Partei bezüglich der Überwachung verlangt, einschließlich des Gerichtsbeschlusses, sofern der Partei, die die gerichtliche Anordnung erhalten hat, dies nicht gemäß den Bedingungen des Gerichtsbeschlusses untersagt ist.
- 8.5 Der Kunde wird auf Antrag von Telefónica Germany bestätigen, dass die Infrastrukturen, Geräte und Module, auf und mit denen der Kunde die M2M-Leistung im Telefónica-Netz nutzen möchte, den üblichen Zertifizierungsstandards und Zertifizierungsverfahren von Telefónica Germany entsprechen.
- 8.6 Der Kunde verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu ergreifen, um eine gemäß dem Vertrag angemeldete SIM-Karte abzumelden und zu einem anderen M2M-Leistungsanbieter, Netzbetreiber oder virtuellen Mobilfunknetzbetreiber zu migrieren, solange die Mindestlaufzeit der SIM-Karte noch nicht vollständig abgelaufen ist.
- 9 Gewährleistung / Umfang der Leistung**
- 9.1 Der Kunde erkennt an, dass (i) die M2M-Leistung nur innerhalb der betrieblichen Reichweite des Telefónica Mobilfunknetzes für M2M-Geräte verfügbar ist und (ii) die M2M-Leistung aufgrund von Übertragungseinschränkungen, die durch eine konzentrierte Nutzung oder Kapazitätsbegrenzungen oder aufgrund von Änderungen, Modifizierungen, Aktualisierungen, Verlegungen, Reparaturen, Wartung der Anlagen oder ähnlichen Tätigkeiten entstehen, die für den angemessenen oder verbesserten Betrieb der Anlagen erforderlich sind, vorübergehend abgelehnt, unterbrochen, eingegrenzt oder auf sonstige Weise eingeschränkt sein kann. Telefónica Germany übernimmt gegenüber dem Kunden keine Haftung in Bezug auf (i) Ansprüche oder Schadensersatz aufgrund einer Versorgungslücke bzw. der mangelnden Verfügbarkeit der M2M-Leistung oder (ii) einer Ablehnung, Unterbrechung, Eingrenzung oder sonstigen Einschränkung der M2M-Leistung oder (iii) höhere Gewalt.
- 9.2 Telefónica Germany übernimmt ebenfalls keine Gewährleistung für Störungen, die sich aus den funkttechnischen, atmosphärischen oder geographischen Umständen am jeweiligen Standort der Datenübertragungseinrichtung (Funkabschattungen u.ä.) ergeben bzw. die sich dort nachträglich (Bautätigkeiten u.ä.) ergeben und zu Störeinflüssen führen.
- 9.3 Telefónica Germany gilt nicht als Verwender von Inhalten Dritter, auf die über die M2M-Leistung zugegriffen werden kann. Telefónica Germany ist gegenüber dem Kunden nicht für Inhalte, einschließlich Informationen, Meinungen, Beratungen, Erklärungen, oder für Leistungen, die von Dritten erbracht werden und auf die über die M2M-Leistung zugegriffen werden kann, oder für hieraus entstehende Schäden, verantwortlich. Telefónica Germany übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Nützlichkeit der Informationen, die über die M2M-Leistung erhalten werden.
- 9.4 Telefónica Germany übernimmt keine Gewährleistung für die Genauigkeit und Vollständigkeit der Daten oder Informationen, die an die M2M-Plattform gesendet werden oder darin enthalten sind oder für solche Daten, die von der M2M-Plattform weitergegeben werden.
- 9.5 Die Leistungen werden vom Kunden mittels des entsprechenden Auftragsformulars für Einzelaufträge beantragt. Telefónica Germany ist nicht verpflichtet, einen Auftrag des Kunden anzunehmen.
- 10 Haftung von Telefónica Germany**
- 10.1 Telefónica Germany haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschränkt
- für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden;
  - bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit;
  - soweit Telefónica Germany eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, trifft;
  - soweit Telefónica Germany einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat.
- 10.2 Im Übrigen haftet Telefónica Germany für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von Telefónica Germany beruhen, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann.
- 10.3 Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist die Haftung von Telefónica Germany ausgeschlossen.
- 10.4 Soweit die Haftung von Telefónica Germany ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

- 10.5 In Bezug auf die von Telefónica Germany zur Verfügung gestellten technischen Geräte ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- 10.6 Die Haftung der Telefónica Germany ist ausgeschlossen für Schäden, die Telefónica Germany nicht zu vertreten hat, insbesondere durch
- unberechtigte Eingriffe des Auftraggebers oder der Endkunden in das Telekommunikationsnetz von Telefónica Germany,
  - die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur des Auftraggebers, oder der Endkunden,
  - fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Auftraggeber, die Endkunden oder Dritte oder durch die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformation vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen entstanden sind.
- 10.7 Die Verjährungsfrist für sämtliche Haftungsansprüche gegenüber Telefónica Germany, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen die Haftung nach dieser Ziffer 10 unbeschränkt ist.
- 10.8 Die Regelung des § 44a des Telekommunikationsgesetzes ("TKG") bleibt von den Regelungen dieser Ziffer 10 unberührt. Soweit § 44a TKG Anwendung findet, gilt § 44a TKG anstelle der Ziffern 10.1 bis 10.3.
- ## 11 Vertraulichkeit, Sicherheit und Werbung mit Informationen
- ### 11.1 Vertraulichkeit
- 11.1.1 Für die Zwecke des Vertrags gelten die Informationen als vertraulich, die in Verbindung mit dem Vertrag erteilt, versendet, erhalten oder ausgetauscht werden.
- 11.1.2 Diese Ziffer 11.1 gilt nicht für Informationen, deren Offenlegung ausdrücklich und schriftlich von der offenlegenden Partei erlaubt wurde. Jede Partei kann relevante Aspekte bezüglich der vertraulichen Informationen der anderen Partei gegenüber ihren Mitarbeitern sowie den Mitarbeitern ihrer Subunternehmer und verbundenen Unternehmen offenlegen, soweit die erwähnte Offenlegung erforderlich ist, um ihre Pflichten im Rahmen des Vertrags zu erfüllen, sofern die offenlegende Partei alle angemessenen Maßnahmen ergreift, die sie ergreifen würde, um ihre eigenen vertraulichen Informationen zu schützen, um zu gewährleisten, dass die vertraulichen Informationen der anderen Partei nicht offengelegt oder vervielfältigt werden.
- 11.1.3 Die Pflichten gemäß dieser Ziffer 11.1 schränken die Offenlegung durch eine der Parteien nicht ein:
- wenn sie gemäß einem gültigen Gesetz oder dem Beschluss eines Gerichts oder einer Regierungsbehörde erfolgt (sofern die offenlegende Partei sicherstellt, dass sie die andere Partei auf eine den Umständen entsprechende Art benachrichtigt);
  - wenn es sich um Informationen handelt, die die andere Partei unabhängig entwickelt hat ohne sich auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu beziehen;
  - wenn es sich um Informationen handelt, die auf eine andere Weise als durch eine unbefugte Offenlegung unter Verstoß gegen die in dem Vertrag vorgesehenen Vertraulichkeitspflichten öffentlich bekannt wurden; oder
  - wenn es sich um Informationen handelt, die gegenüber einem Dritten ohne jegliche Vertraulichkeitspflicht vom Eigentümer der Informationen offengelegt wurden oder von denen eine Partei Kenntnis erhält oder die sie besitzt, ohne einer Vertraulichkeitspflicht zu unterstehen.
- 11.1.4 Die Parteien dürfen die vertraulichen Informationen nur zur Erfüllung ihrer entsprechenden Pflichten im Rahmen des Vertrags benutzen; demzufolge haften die Parteien für alle Schäden, die möglicherweise infolge eines Verstoßes gegen diese Klausel 11.1 entstehen.
- 11.1.5 Wenn eine Partei Kenntnis über einen Verlust oder die Offenlegung vertraulicher Informationen entgegen den Bestimmungen des Vertrags durch interne Mitarbeiter oder Subunternehmer oder Kunden erlangt, wird die empfangende Partei, sobald sie hiervon Kenntnis genommen hat, die andere Partei benachrichtigen.
- 11.1.6 Die Vertraulichkeitspflichten bestehen auch nach Ablauf des Vertrags fort und sind für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Ablauf des Vertrags wirksam. Nach Kündigung oder Ablauf des Vertrags sind die Parteien verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die von der jeweils anderen Partei offenbart wurden, zurückzugeben oder auf Anweisung zu löschen und zu vernichten (außer soweit eine Partei dazu verpflichtet ist, die Informationen einzubehalten, um entsprechende gesetzliche Pflichten zu erfüllen) und sie nicht selbst oder über Dritte offenzulegen.
- ### 11.2 Personenbezogene Daten
- In dem hypothetischen Fall, dass die Erbringung der M2M-Leistung im Rahmen des Vertrags den Zugriff auf personenbezogene Daten -außer der Mobilfunknummer- des Kunden durch Telefónica Germany beinhaltet, unterliegt der Zugriff darauf folgenden Pflichten:
- 11.2.1 Telefónica Germany und der Kunde verpflichten sich hiermit jeweils, in Bezug auf die in dem Vertrag vorgesehenen Abmachungen die entsprechenden Bestimmungen der EU-Richtlinien 1995/46/EG und 2002/58/EG, wie gemäß dem anwendbaren nationalen Recht umgesetzt, in Bezug auf personenbezogene Daten einzuhalten. Die Parteien verpflichten sich, angemessene physische, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen einzuführen und zu unterhalten, um die personenbezogenen Daten vor versehentlicher oder gesetzeswidriger Beschädigung, Vernichtung oder Verlust, Änderung, unbefugter Offenlegung oder Zugriff zu schützen. Angemessene Sicherheitsmaßnahmen sind solche, die im Hinblick auf den technischen Entwicklungsstand und die Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen ein Sicherheitsniveau sicherstellen, das der Art der personenbezogenen Daten, die geschützt werden müssen, und der Gefahr des Schadens, der sich aus der unbefugten oder gesetzeswidrigen Bearbeitung, der versehentlichen oder gesetzeswidrigen Beschädigung, Vernichtung oder dem versehentlichen Verlust der Daten ergeben kann, entspricht;
- 11.2.2 Telefónica Germany:  
darf die personenbezogenen Daten nur gemäß den Anweisungen des Kunden bearbeiten;
- darf die personenbezogenen Daten nicht für einen anderen Zweck als den in dem Vertrag festgelegten anwenden oder verwenden;
  - darf die personenbezogenen Daten nicht Dritten mitteilen, außer Subunternehmern zur Erfüllung dieses Vertrags.
- 11.3 Der Kunde erkennt an, dass alle von der Telefónica Germany erfassten Daten an TME sowie, falls im Vertrag gesondert bestimmt, an einen weiteren Portalbetreiber übermittelt werden. Der Kunde erkennt außerdem an, dass die Nutzung der M2M-Leistung einschließlich der Benutzungsdaten innerhalb der Plattform der TME bzw. des Portalbetreibers stattfindet. Da der Kunde eine spanische SIM-Karte benutzen wird, unterliegen die Erfassung und Speicherung der Daten in dieser Hinsicht ggf. spanischem Recht.
- ## 12 Vergabe von Unteraufträgen und Abtretung
- ### 12.1 Vergabe von Unteraufträgen
- Telefónica Germany kann in Bezug auf die gesamte M2M-Leistung oder einen Teil davon ohne die vorherige Zustimmung oder Erlaubnis des Kunden uneingeschränkt Unteraufträge an Dritte („Subunternehmer“) erteilen oder mit ihnen zusammenarbeiten.
- ### 12.2 Abtretung
- Soweit in dem Vertrag nicht anders bestimmt ist, darf der Kunde die Rechte aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Telefónica Germany nicht an Dritte abtreten oder übertragen, wobei die Zustimmung durch Telefónica Germany nicht ohne triftigen Grund vorenthalten werden darf.
- ## 13 Keine Übertragung von Rechten
- 13.1 Sämtliche Rechte und Informationen von Telefónica Germany bleiben deren Eigentum und keine Bestimmung – mit Ausnahme von Ziffer 5.2 der vorliegenden Bedingungen - des Vertrags ist ausdrücklich oder konkludent als Übertragung eines Rechts oder als Einräumung einer Lizenz an den Kunden zu verstehen.
- 13.2 Sämtliche Rechte und Informationen von Drittenbietern oder Subunternehmern von Telefónica Germany, insbesondere von TME sowie eines ggf. im Vertrag bestimmten Portalbetreibers, bleiben deren Eigentum und keine Bestimmung des Vertrags – mit Ausnahme von Ziffer 5.2 der vorliegenden Bedingungen - ist ausdrücklich oder konkludent als Übertragung eines Rechts oder als Einräumung einer Lizenz an den Kunden zu verstehen.
- 13.3 Der Kunde verpflichtet sich, keine Urheberrechte oder andere Schutzrechte oder Rechte Dritter in Bezug auf die Nutzung der M2M-Leistung zu verletzen.
- 13.4 Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, die zur Verfügung gestellten Gegenstände, die Software-Anwendung, M2M-Leistungen und Rechte über den durch den Vertrag bestimmten Umfang hinaus für eigene oder fremde Zwecke zu nutzen und/oder zu lizenzieren und/oder zur Ausarbeitung, Anmeldung, Aufrechterhaltung, Lizenzierung, Geltendmachung und/oder Verteidigung von Schutzrechtsanmeldungen oder Schutzrechten zu nutzen. Dem Kunden ist es weiterhin untersagt, unter Nutzung der zur Verfügung gestellten Gegenstände, Software-Anwendung, M2M-Leistungen und Rechte, Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen, Markenmeldungen, Geschmacksmusteranmeldungen, Domainanmeldungen, Geschäftliche Bezeichnungen, wie z.B. Firmennamen oder Firmenschlagworte, oder sonstige Schutzrechtsanmeldungen auszuarbeiten oder anzumelden bzw. zu hinterlegen.
- ## 14 Streitbeilegung, anwendbares Recht und Gerichtsstand
- 14.1 Im Fall von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Abweichungen, die in Bezug auf die Interpretation, Ausführung, Einhaltung oder Erfüllung des Vertrags entstehen, sollen sich beide Parteien zunächst austauschen, um die Streitigkeit gemäß Treu und Glauben beizulegen.
- 14.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist München.
- ## 15 Höhere Gewalt
- 15.1 Telefónica Germany ist für einen Verstoß gegen ihre Vertragspflichten nicht haftbar, sofern sich die Erfüllung ihrer Pflichten infolge von höherer Gewalt verzögert oder unmöglich wird; dies muss dem Kunden so schnell wie vernünftigerweise möglich mitgeteilt werden.
- 15.2 Für die Zwecke des Vertrags bedeutet „höhere Gewalt“ ein Ereignis außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Telefónica Germany, das Telefónica Germany daran hindert, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen; wobei dies u.a. eines oder mehrere der folgenden Ereignisse sein kann: Aufstand, Unruhen, Militäreinsatz, Terrorismus, Erdbeben, Sturm, Überschwemmung, Unmöglichkeit der Beschaffung von notwendigen Ressourcen, Kraftstoff oder Transportmitteln; Verkündung des Notstands durch eine Regierungsbehörde.
- 15.3 Die in dem Vertrag festgesetzten Lieferfristen oder Vertragspflichten werden so lange verlängert, wie das Ereignis der höheren Gewalt andauert. Wenn die Ursache für das Ereignis der höheren Gewalt länger als drei (3) Monate andauert, endet der Vertrag, sofern die Parteien nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbaren.
- 15.4 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung für die Folgen von Umständen höherer Gewalt.
- ## 16 Allgemein
- 16.1 Der Vertrag kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er ein Gesellschaftsverhältnis oder ein Joint-Venture jeglicher Art zwischen den Parteien begründet oder eine Partei ermächtigt, als Vertreter der anderen Partei aufzutreten, und sofern in dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, darf keine Partei im Namen der anderen Partei handeln oder die andere Partei auf sonstige Weise verpflichten.
- 16.2 Sofern in dem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, kann der Vertrag nur durch eine schriftliche Abänderungsvereinbarung geändert werden, die von den vertretungsberechtigten Vertretern beider Parteien ordnungsgemäß unterzeichnet werden muss.
- 16.3 Die Parteien bestätigen, alle Informationen und Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.
- 16.4 Telefónica Germany ist berechtigt, Informationen des Kunden im Rahmen der Optimierung der vertraglichen Leistung auszuwerten.
- 16.5 Durch die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Allgemeinen Bedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.